

S 10 KR 216/04 ER

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
SG Dresden (FSS)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Dresden (FSS)
Aktenzeichen
S 10 KR 216/04 ER
Datum
13.05.2004
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Versicherte, die im Wege der einstweiligen Regulationsanordnung begehren, drohen dann keine wesentlichen Nachteile im Sinne von [§ 86b Abs. 2 SGG](#), wenn ihnen bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Selbstbeschaffung im Sinne von [§ 13 Abs. 3 SGB V](#) zuzumuten ist.
2. Hierbei ist Vermögen oberhalb des Freibetrages nach § 88 Abs. 2 Ziff. 8 BSHG einzusetzen.
I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. II. Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

A

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur häuslichen Krankenpflege.

Die Antragstellerin ist bei der Antragsgegnerin krankenversichert. Sie ist auf Grund einer Fehlbildung des Rückenmarkes seit der Geburt querschnittsgelähmt und leidet infolgedessen u. a. an Blasen- und Darmentleerungsstörungen. Der die Antragstellerin behandelnde Urologe führte in einem Schreiben an die Antragsgegnerin aus, dass die Antragstellerin zur Entleerung der Blase mehrmals täglich einmalkatheterisiert werden müsse; zur Vermeidung von Harnwegsinfekten sei die Entleerung intermittierend vorzunehmen.

Am 10.10.2003 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Gewährung von häuslicher Krankenpflege in Form der täglichen Einmalkatheterisierung der Blase. Zur Begründung führte sie aus, dass sie seit dem 01.10.2003 werktätlich zwischen 8 Uhr 30 und 13 Uhr 30 an einer Berufsbildungsmaßnahme in den O. Werkstätten für behinderte Menschen, B., teilnehme; ihrer Mutter, die zu Hause die Katheterisierung vornehme, sei die gesonderte Anfahrt zur Werkstätte und der erhöhte körperliche Aufwand, der durch die fehlende Ausstattung der Werkstätte entstehe, nicht zuzumuten.

Mit zwei Bescheiden vom 21.10.2003 und 04.11.2003 lehnte die Antragsgegnerin die Gewährung der begehrten Krankenpflege ab. Die hiergegen am 28.10.2003 und am 01.12.2003 erhobenen Widersprüche wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 19.03.2004 als unbegründet zurück. Am 20.04.2004 hat die Antragstellerin gegen die Ablehnung Klage erhoben, welche beim erkennenden Gericht unter dem Az.: S 10 KR 218/04 geführt wird. Am gleichen Tage hat sie die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung der mit der Klage begehrten häuslichen Krankenpflege bereits jetzt im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt.

Sie ist der Ansicht, dass ihr ein Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten sei. Sie erziele als monatliches Einkommen lediglich Ausbildungsgeld und Pflegegeld, welche sich zur Zeit auf EUR 722,- summierten. Darüber hinaus verfüge sie über Vermögen in Höhe von EUR 621,60 auf einem Girokonto und EUR 4.124,72 auf einem Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Letzteres könne wegen der Kündigungsfrist zumindest zur Zeit nicht eingesetzt werden. Bei den zu erwartenden Kosten der Behandlung in Höhe von EUR 164,68 monatlich reiche aber weder das restliche Vermögen noch das Einkommen für eine vorläufige Selbstbeschaffung aus.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr häusliche Krankenpflege für die tägliche Einmalkatheterisierung während des Aufenthaltes in der Werkstatt für Behinderte zu gewähren,

hilfsweise die Kosten für eine zur Durchführung dieser Maßnahme selbst beschaffte Pflegekraft zu erstatten.

Die Antragsgegnerin beantragt

die Ablehnung des Antrages.

B

Haupt- und Hilfsantrag der Antragstellerin waren abzulehnen, weil sie zwar zulässig, aber unbegründet sind.

I.

Die Anträge waren abzulehnen, weil es am Anordnungsgrund fehlt. Es sind keine Gründe dargelegt, die eine Vorabentscheidung durch einstweilige Anordnung rechtfertigten.

1. Der Hauptantrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zur Gewährung einer häuslichen Krankenpflege zur kalendertäglichen Einmalkatheterisierung zu verpflichten, ist unbegründet. Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, weil sie keine wesentlichen Nachteile aufgezeigt hat, die durch die nur vorläufig wirkende Anordnung abgewendet werden könnten.

Denn eine einstweilige Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, § 86b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Solche wesentliche Nachteile sind nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin kann vielmehr –zumindest zur Zeit– auf den Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verwiesen werden, um die Durchführung der Einmalkatheterisierung bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu gewährleisten. Denn die Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) dient der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit des Hauptsacheverfahrens vor zeitüberholenden Entwicklungen; das Hauptsachebegehren soll nicht infolge Zeitablaufs oder anderer Hemmnisse durch die lange Verfahrensdauer eines Hauptsacheverfahrens entwertet oder vereitelt werden (Berliner Kommentar zum SGG, § 86b, Rz. 13). Sie kann nach dem eindeutigen Wortlaut ("vorläufiger Zustand") nur vorläufig wirken und darf die dem Hauptsacheverfahren vorbehaltene endgültige Entscheidung in dem strittigen Rechtsverhältnis grundsätzlich nicht vorwegnehmen (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, § 86b, Rz. 31; Beschluss des Landessozialgerichts Berlin vom 19.06.2003, Az.: L [9 B 69/03](#) KR, zu finden in juris). Wegen dieses vorläufigen, nur sichernden Charakters der einstweiligen Anordnung kann ein Antragsteller auf die Selbstbeschaffung und die Umstellung des Klagebegehrens im Hauptsacheverfahren auf Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) verwiesen werden, wenn ihm hierzu ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und ihm der Einsatz dieser Mittel zumutbar ist (Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichtes vom 11.02.2004, Az.: L [1 B 227/03](#) KR). Die Antragstellerin verfügt aber über ausreichende Mittel, deren Einsatz auch zumutbar ist.

a) Die Antragstellerin verfügt über ausreichend Mittel, um die Kosten der Pflegeleistung vorzuschießen. Denn ihr gehört Vermögen in Höhe von EUR 4.746,32 auf Giro- und Sparkonto. Über dieses Vermögen kann sie auch ganz überwiegend verfügen; die Kündigungserfordernis des Sparbuches steht dem nicht entgegen. Denn zum einen ist die Kündigung für den Einsatz des überwiegenden Teils des Guthabens nicht erforderlich, weil Abhebungen jederzeit möglich sind; sie gilt nur, wenn der Sparvertrag ganz gekündigt werden soll. Zum anderen kann zuerst das Guthaben auf dem Girokonto, das keinerlei Beschränkungen unterliegt, eingesetzt werden, bis die Kündigung des Sparbuches wirksam wird. Denn das Giroguthaben reicht nach dem eingereichten Voranschlag des Pflegedienstes für die nächsten drei Monate aus; dann aber wird eine unverzüglich ausgesprochene Kündigung des Sparbuches wirksam.

b) Der Einsatz dieses Vermögens ist der Antragstellerin auch zumutbar. Denn unzumutbar ist die Selbstbeschaffung nicht schon dann, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten sind, die zur Befreiung von Zuzahlungen zu Arzneimitteln berechtigen (Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichtes vom 11.02.2004, Az.: L [1 B 227/03](#) KR; abweichende Ansicht im Ausgangsbeschluss des Sozialgerichts Dresden vom 14.11.2003, Az.: S 4 KR 496/03 ER). Der vorrangige Einsatz des Vermögens ist aber zumutbar, weil dessen Wert über dem Wert desjenigen Vermögens liegt, das einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nicht entgegensteht. Denn ohne Hinzutreten weiterer Umstände ist davon auszugehen, dass der Antragstellerin keine wesentlichen Nachteile drohen, solange sie über Vermögen oberhalb dieser Grenze verfügt. Insofern hat nämlich der Gesetz- und Verordnungsgeber einen Mindestbehalt definiert, dessen Unterschreitung keinem zumutbar ist. Dann ist aber im Umkehrschluss die Verwertung von Vermögen oberhalb dieser Grenze zumindest dann zumutbar, wenn nicht aus anderen Gründen wie die Verfehlung eines besonderen Vermögenszwecks wesentliche Nachteile durch die Verwertung zu befürchten sind. Das verwertbare Vermögen der Antragstellerin übersteigt aber den Freibetrag, der einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nicht entgegensteht; dieser beträgt nämlich im Falle der Antragstellerin EUR 2.301,-, § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG.

Andere wesentliche Rechtsnachteile, die durch ein Zuwarten auf die Entscheidung im Hauptsacheverfahren entstehen, sind nicht dargetan.

2. Gleiches gilt auch für den hilfsweise gestellten Antrag zur Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Kostenersatz. Der Antragstellerin ist zumindest vorläufig die Inanspruchnahme des Pflegedienstes auf eigene Kosten zuzumuten. Auf die oben ausgeführten Gründe wird Bezug genommen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache des Beschlusses.

Rechtskraft

Aus
Login
NRW
Saved
2005-06-16